

KfW-Information für Multiplikatoren

07.12.2015

Themen dieser Ausgabe:

Wohnwirtschaft

Bestandsimmobilie

Neubau

Inhalt

	Produkte	Themen
Wohnwirtschaft, Bestandsimmobilie, Neubau >>		
1.	Energieeffizient Sanieren – Kredit 151/152 und Investitionszuschuss 430	Umsetzung des „Anreizprogramms Energieeffizienz“ des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie ab 01.01.2016: 1.1 Heizungs- und Lüftungspaket 1.2 Vorhabensbeginn, Antrag- und Zusageprozess für das Heizungs- und Lüftungspaket 1.3 Weitere Merkblattanpassungen zum 01.04.2016
2.	Energieeffizient Bauen 153	Tilgungszuschüsse ab 01.04.2016
3.	KfW-Wohneigentumsprogramm 124	3.1 Begrenzung des Beleihungsauslaufs auf 100 % ab 01.04.2016 3.2 Wegfall der Antragstellung für BGB-Gesellschaften
Service-Informationen >>		
Anlagen:		
Merkblatt Energieeffizient Sanieren – Kredit (151/152) Merkblatt Energieeffizient Sanieren – Investitionszuschuss (430) Anlage Technische Mindestanforderungen (151/152, 430) Merkblatt KfW-Wohneigentumsprogramm (124)		

Wohnwirtschaft, Bestandsimmobilie, Neubau

1. Energieeffizient Sanieren – Kredit 151/152 und Investitionszuschuss 430:

Umsetzung des „Anreizprogramms Energieeffizienz“ des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie ab 01.01.2016

Mit dem Nationalen Aktionsplan Energieeffizienz (NAPE) hat die Bundesregierung ein Bündel von Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und zur Energiewende im Gebäudesektor beschlossen.

Ab 01.01.2016 setzen wir das „Anreizprogramm Energieeffizienz“ im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) um und verbessern die Förderung von Einzelmaßnahmen durch die Einführung eines „Heizungs- und Lüftungspakets“. Das neue „Heizungs- und Lüftungspaket“ ergänzt die bisherige Förderung von Einzelmaßnahmen, die unverändert fortgeführt wird, mit einer besonders günstigen Förderung. Der Investitionszuschuss für „Heizungs- und Lüftungspakete“ beträgt 15 % der förderfähigen Kosten. Der Tilgungszuschuss wird mit 12,5 % auf den Kreditbetrag verrechnet werden.

1.1 Heizungs- und Lüftungspaket

Weitere Einzelmaßnahmen, die zusammen mit dem „Heizungs- oder Lüftungspaket“ durchgeführt werden, erhalten ebenfalls den höheren Tilgungs- oder Investitionszuschuss (für weitere Einzelmaßnahmen erfolgt eine Zusage unter den Verwendungszwecken für das „Heizungs- oder Lüftungspaket“).

Heizungspaket:

Austausch ineffizienter Heizungsanlagen durch effiziente Anlagen in Verbindung mit einer optimierten Einstellung der gesamten Heizungsanlage.

Lüftungspaket:

Einbau von Lüftungsanlagen mit mindestens einer weiteren förderfähigen Maßnahme an der Gebäudehülle.

1.2 Vorhabensbeginn, Antrag- und Zusageprozess für das Heizungs- und Lüftungspaket

Mit den Maßnahmen des „Heizungs- und Lüftungspakets“ kann ab dem 01.01.2016 begonnen werden. Für bis zum 31.03.2016 begonnene Vorhaben ist die Antragstellung ab 01.04.2016 möglich. Der Antrag ist – unabhängig vom Vorhabensfortschritt – spätestens bis zum 30.06.2016 bei der KfW einzureichen.

Die „Bestätigungen zum Antrag“ bzw. Zuschussanträge für die „Heizungs- und Lüftungspakete“ können voraussichtlich ab Mitte März 2016 vom Sachverständigen erstellt werden. Antragstellungen und Zusagen sind ab 01.04.2016 möglich. Die Aktualisierung der Merkblätter erfolgt für den Kredit (151/152) und den Investitionszuschuss (430) zum 01.04.2016.

Daneben werden wir die Expertenliste mit der Einrichtung einer neuen Kategorie für qualifizierte gewerkespezifische Handwerker zur stärkeren Unterstützung von Einzelmaßnahmen weiter entwickeln.

1.3 Weitere Merkblattanpassungen zum 01.04.2016

- Für die Definition von Wohngebäuden wird künftig auf die EnEV abgestellt.
- Die Schutzklausel beim Ersterwerb wird auf die „verdeckten Bauherrenmodelle“ erweitert. Die Haftung des Verkäufers wird – ebenso für Energieeffizient Bauen – auf fünf Jahre reduziert.
- Die Förderung von Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen ist zukünftig nicht mehr möglich.

Auch die Anlage zum Merkblatt „Technische Mindestanforderungen“ wird zum 01.04.2016 angepasst. Der Anwendungsbereich für den Einsatz einbruchshemmender Fenster wurde erweitert.

Im Rahmen der Sanierung zum KfW-Effizienzhaus sind zukünftig Anlagen zur Stromerzeugung nicht mehr förderfähig. Weiterhin gefördert werden dort stationäre Speichersysteme für elektrischen Strom. Die Anlage „Liste der förderfähigen Maßnahmen“ wird entsprechend zum 01.04.2016 angepasst.

2. Energieeffizient Bauen 153: Tilgungszuschüsse ab 01.04.2016

Die Einführung des „KfW-Effizienzhauses 40 Plus“ zum 01.04.2016 fördern wir mit einem Tilgungszuschuss in Höhe von 15 %. Die Tilgungszuschüsse für das „KfW-Effizienzhaus 55“ und „KfW-Effizienzhaus 40“ bleiben in Höhe von 5 % und 10 % unverändert

Die „Bestätigungen zum Antrag“ für das neue „KfW-Effizienzhaus 40 Plus“ sowie für das „KfW-Effizienzhaus 55 nach Referenzwerten“ können voraussichtlich ab Mitte März 2016 durch die Sachverständigen erstellt werden.

3. KfW-Wohneigentumsprogramm 124:

Mit Wirkung zum 01.04.2016 werden wir folgende Anpassungen im KfW-Wohneigentumsprogramm vornehmen:

3.1 Begrenzung des Beleihungsauslaufs auf 100 % ab 01.04.2016

Bereits seit längerer Zeit führt die Entwicklung der Marktpreise für Wohnimmobilien dazu, dass insbesondere in attraktiven Städten verstärkt Finanzierungen mit sehr hohem Beleihungsauslauf vergeben werden. Um dieser Entwicklung zu begegnen und dem Entstehen von Preisblasen entgegenzuwirken, hat sich die KfW entschlossen, für die Vergabe von Darlehen aus dem KfW-Wohneigentumsprogramm mit Wirkung zum 01.04.2016 für die Gesamtfinanzierung den Beleihungsauslauf auf 100 % des Beleihungswerts der Immobilie zu begrenzen, die als Sicherheit verwendet wird. Diese Änderung wird in die Bestimmungen des Merkblatts zum Programm aufgenommen, dessen Neufassung Sie als Anlage zu dieser KfW-Information für Multiplikatoren erhalten. Eine Änderung bei der Antragstellung ist damit nicht verbunden.

3.2 Wegfall der Antragstellung für BGB-Gesellschaften

Zur weiteren Harmonisierung der Programmbestimmungen wird die Möglichkeit zur Antragstellung für die BGB-Gesellschaft bzw. der GbR im KfW-Wohneigentumsprogramm aufgrund der geringen Inanspruchnahme abgeschafft.

Service-Informationen

Die neuen Merkblätter für das KfW-Wohneigentumsprogramm und für „Energieeffizient Sanieren – Kredit“ (151/152) sowie die Anlage zu den Merkblättern „Energieeffizient Sanieren“ (151/152, 430) Technische Mindestanforderungen können Sie ab sofort im Archiv Ihres Partnerbereichs unter www.kfw.de/partnerportal herunterladen.

Darin sind die inhaltlichen Änderungen im Vergleich zum derzeit gültigen Stand blau kenntlich gemacht. Anpassungen an der Struktur und Reihenfolge der Regelungen sind im Sinne der Lesbarkeit nicht hervorgehoben.

Alle übrigen Merkblätter, die weiteren Unterlagen für das Programm „Altersgerecht Umbauen – Kredit“, die optionalen Dokumente Fachunternehmerbestätigungen (ehemals Checklisten) und das Beratungsf formular stehen Ihnen spätestens ab dem 15.12.2015 im Partnerportal www.kfw.de/partnerportal zur Verfügung.

Alternativ können Sie die Dokumente ab den oben genannten Zeitpunkten über den zentralen Bestellservice der KfW beziehen:

**Zentraler Bestellservice: Servicenummer: 0800 539 9001 – kostenfreie Rufnummer;
E-Mail: bestellservice@kfw.de**

KfW-Bestellnummer	Produkt-Nummer	Dokument	Bezeichnung	Stand
600 000 3611	151/152	Merkblatt	Energieeffizient Sanieren – Kredit	04/2016
600 000 3612	151/152, 430	Merkblatt	Energieeffizient Sanieren – Anlage Technische Mindestanforderungen	04/2016
600 000 3464	153	Merkblatt	Energieeffizient Bauen	04/2016
600 000 3615	167	Merkblatt	Energieeffizient Sanieren – Ergänzungskredit	04/2016
600 000 3616	159	Merkblatt	Altersgerecht Umbauen – Kredit	04/2016
600 000 3622	124	Merkblatt	KfW-Wohneigentumsprogramm	04/2016
600 000 3592	159/455	Steckbrief	Steckbrief Einbruchsschutz	11/2015

Ihre Fragen beantworten Ihnen gerne die Beraterinnen und Berater unseres Infocenters unter folgender kostenfreier Rufnummer:

- Wohnwirtschaft: 0800 539 9002